



# Finanz- und Gebührenordnung

**des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

beschlossen vom Verbandstag am 21. April 2002  
zuletzt geändert vom Verbandstag am 27. September 2020

**Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg

**Stand:**  
September 2020

## § 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.

## § 2 Beiträge und Gebühren

- 2.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden.
- 2.2 Die Jahresbeiträge betragen:
- |  |         |
|--|---------|
| - für ordentliche Mitglieder                             |         |
| - pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 1,80  |
| - pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre                 | € 3,70  |
| - für persönliche Mitglieder                             |         |
| - Ehepaare   | € 36,00 |
| - Einzelperson   | € 24,00 |
| - für fördernde Mitglieder                               | € 30,00 |
- 2.3 Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.
- 2.4 Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird die Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl vom TNW für seine Beitragsrechnung übernommen.
- 2.5 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt.
- 2.6 Die Forderungen aus Beiträgen und / oder Gebühren sind innerhalb von vier Wochen zu zahlen. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlen, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung. Hierbei werden € 10,00 an Mahngebühren erhoben. Ab diesem Zeitpunkt können auf Beschluss des Präsidiums TNW Einzelmitglieder des Beitragsschuldners von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen und die Genehmigung von Turnieren nicht befürwortet werden.
- Muss zur Erfüllung der rückständigen Forderungen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden, wird der Mindestbeitrag der fälligen Forderung auf € 30,00 festgesetzt.
- 2.7 Bei einem Zahlungsrückstand der Jahresbeiträge von mehr als zwei Monaten kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt.

- 
- 2.8 Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für bestimmte Einzelleistungen Gebühren festsetzen, die im Einzelfall € 10,00 nicht überschreiten dürfen
- 2.9 Auf jede Eintrittskarte ist bei Landesmeisterschaften Standard / Latein ein Sportförderbeitrag für den Tanzsport im TNW von € 1,00 und im Bereich JMD bei Ligaturnieren (Landesliga bis Oberliga) von € 0,50 zu erheben und unmittelbar nach der Veranstaltung an den TNW abzuführen. Ausgenommen sind alle Jugendmeisterschaften / Jugendturniere.

### **§ 3 Haushalt**

- 3.1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- 3.3 Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3.4 Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.
- 3.5 Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.
- 3.6 Das Präsidium hat dem ordentlichen Verbandstag eine Aufstellung von durchzuführenden Lehrgangmaßnahmen des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Für jeden Lehrgang hat der Schatzmeister eine Kostenrechnung vorzulegen. Die Gesamtausgaben aller Lehrgänge müssen durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein.
- 3.7 Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.
- 3.8 Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.
- 3.9 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 4 Jahresrechnung**

Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.

## **§ 5 Reisekostenordnung**

- 5.1 Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.
- 5.2 Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.

## **§ 6 Finanzprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen nach § 22 der Satzung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Es gilt die am 21.04.2002 beschlossene Finanzordnung mit Änderung vom 25.04.2004, 22.04.2007, 20.04.2008, 26.04.2009, 17.04.2011, 28.04.2013, 17.04.2016, 14.04.2019 sowie 27.09.2020 und tritt mit Beschluss des Verbandstages in Kraft.

## Übersicht über Beiträge, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

### 1. Jahresmitgliedsbeiträge nach § 2.2

- für ordentliche Mitglieder		
- pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	jährlich	€ 1,80
- pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre	jährlich	€ 3,70
Jährlicher Mindestbeitrag		€ 92,00
- für persönliche Mitglieder		
- Ehepaare	jährlich	€ 36,00
- Einzelperson	jährlich	€ 24,00
- für fördernde Mitglieder	jährlich	€ 30,00

### 2. Mahngebühren nach § 2.6.1

- Mahngebühren bei Zahlungsverzug		€ 10,00
- Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens		€ 30,00
- Gebühr bei Rücklastschriften (Bankgebühr zzgl. Verwaltungskosten)		€ 10,00

### 3. Sonstige Gebühren nach § 2.8

- Schautanzgebühren		
- Eine Gruppe von drei oder mehr Paaren der D- und C-Klasse		€ 10,00
- Auftritt einer Formation Standard, Latein und JMD		€ 10,00
- Einzelauftritt ab B-Klasse		€ 10,00
- Mehrere Paare ab B-Klasse zu einem Termin	pro Paar	€ 10,00
- Lehrgänge		
- Lehrgangsggebühren		s. Lehrgangsplan
- Nachmeldegebühr		€ 10,00
- Sportförderbeitrag für den Tanzsport (Sporteuro)		
(ausgenommen sind alle Jugendmeisterschaften / Jugendturniere)		
- Landesmeisterschaften Standard / Latein	pro verkaufte Eintrittskarte	€ 1,00
- JMD-Ligaturniere (Landesliga bis Oberliga)	pro verkaufte Eintrittskarte	€ 0,50

#### - Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Auf diese Gebühren erhalten die TNW-Vereine eine Rückvergütung von 50 %.

## 4. DTSA-, Turnierleitung-, Wertungsrichtervergütung im Bereich des TNW

### 4.1 Offene Turniere und Einsatz durch ZWE, Einladungsturniere

- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
  - Fahrtkosten
    - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrkilometer (max. 300 km)
    - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
  - Spesen
    - für die ersten vier Stunden € 20,00
    - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
    - bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr € 25,00
    - bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen € 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends
    - Übernachtungsanspruch bei Ende des Turniers nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort mehr als 200 km.

### 4.2 Landes- oder Gebietsmeisterschaften

- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
  - Fahrtkosten
    - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrkilometer (max. € 250,00)
    - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
    - bei Nutzung eines Flugzeuges: Es sollen Spar-, Sonder- oder Wochenendtarife verwendet werden, An- und Abreise vom Flughafen zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.) sind erstattungspflichtig.
  - Spesen
    - bis 6 Stunden € 30,00 je Meisterschaftsveranstaltung
    - 6 Stunden und mehr € 40,00 je Meisterschaftsveranstaltung
    - ausländische Wertungsrichter € 100,00 (davon übernimmt der TNW € 60,00)  
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn Fotokopien der Nachweispflicht (Quittungsbeleg, etc.) beigefügt sind und die Anforderung des Zuschusses bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem TNW-Schatzmeister vorliegt.
    - Übernachtungsanspruch bei einer Entfernung zum Wohnort von mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person (z. B. Ehefrau). Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.

- 4.3 Formationsturniere im Ligabereich West Standard, Latein und JMD
- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
    - Fahrtkosten
      - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrtkilometer (für Wertungsrichter aus dem TNW können an Fahrtkosten max. € 120,00 / aus anderen Landesverbänden maximal € 160,00 abgerechnet werden.)
      - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
    - Spesen
      - für die ersten vier Stunden € 20,00
      - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
      - bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr € 25,00
      - bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen € 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends
      - Übernachtungsanspruch bei Ende des Turniers nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person (z. B. Ehefrau). Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.
- 4.4 DTSA-Abnahmen
- DTSA-Abnehmer
    - Fahrtkosten
      - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrtkilometer
    - Spesen
      - für die ersten vier Stunden € 20,00
      - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde

### Wichtige Hinweise:

- Die Fahrtkosten und Spesen müssen am Veranstaltungstag in bar ausgezahlt werden. Schecks oder Banküberweisungen werden nicht akzeptiert.
- Als Dauer des Wertungsrichter-Einsatzes gilt die Zeit des geplanten Beginns des ersten Turniers bis einschließlich der Siegerehrung des letzten Turniers.
- Als Dauer des Beisitzer-Einsatzes gilt die Zeit ab Stellprobenabnahme. Während und nach den Stellproben sollte für die Turnierleitung Verpflegung gestellt werden.
- Freier Eintritt für eine Begleitperson